

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

Kreisverwaltung  
Kusel  
Trierer Str. 49  
66869 Kusel

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-31267  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

26.08.2022

**Mein Aktenzeichen**  
23/05/5.1/2022/0224  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
11.08.2022  
50/144-10 RS R

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Roland Storck  
Roland.Storck@sgdsued.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06321 99-1182  
06321 99-31267

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)**

Antrag der Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, im Rahmen eines Repoweringverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 01 R, WEA 02 R, WEA 03 R und WEA 04 R) vom Typ Vestas V162-6.0MW im Windpark Reichenbach-Steegen mit einer Leistung von je 6,0 MW, Gesamtbauhöhe von 250 m, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m in den Gemarkungen der Gemeinden Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern (WEA 01), Flurstück-Nr.: 1510/1, WEA 02 R, Flurstück-Nr.: 1450/1

**Hier: Geänderte Stellungnahme vom 26.08.2022**

Meine Stellungnahme vom 26.08.2022 ändert sich wie folgt:

WEA	Flurstück	UTM-Koordinaten Zone 32	Ost	Nord
WEA 01 R	1510/1		393.532	5.486.215
WEA 02 R	1450/1		394.180	5.486.101

1/9

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank Koblenz  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06  
BIC: MARKDEF1570

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

### Geplante Windenergieanlagen

WEA	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmes- ser in m
WEA 01 R	6.000	169	162
WEA 02 R	6.000	169	162

### Geplanter Rückbau bestehender Windenergieanlagen

WEA	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmes- ser in m
WEA W094	2.000	100	80
WEA W095	2.000	100	80
WEA W096	2.000	100	80
WEA W097	2.000	100	80
WEA W098	2.000	100	80

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde mit separater Post beteiligt) zu beurteilenden öffentlichen Belangen, ergeben sich keine Sachverhalte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Von mir bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vier beantragten Windenergieanlagen nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

## 1. Arbeits- und Immissionsschutz

### 1.1 Schattenwurf

1.1.1 Der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

**Absicherung der Prognose der Antragstellerin.**

### 1.2 Schallimmissionsbegrenzung

1.2.1 Für die nachstehend genannten Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO 1	Albersbach, Am Höllweg 10	WA	40 dB(A)
IO 2	Albersbach, Rothenberg 14	WA	40 dB(A)
IO 3	Reichenbach-Steegen, Rockenbach 20	WR	35 dB(A)
IO 4	Reichenbach-Steegen, Wilhelmstaler Hof	MI/MD	45 dB(A)

IO 5	Reichenbach-Steegen, Wilhelmstal 12	WA	40 dB(A)
IO 6	Oberstaufenbach, Oberhauser Berg 9	WA	40 dB(A)
IO 7	Oberstaufenbach, Heidenburgstraße 38	WA	40 dB(A)
IO 8	Niederstaufenbach, Hebelstraße 21	WA	40 dB(A)
IO 9	Niederstaufenbach, Auf dem Stich 10	MD	45 dB(A)
IO 10	Niederstaufenbach, Am Wingertsberg 4	WA	40 dB(A)
IO 11	Bosenbach, Ringstraße 37	WR	35 dB(A)
IO 12	Jettenbach, Bergwies 24 A	WR	35 dB(A)
IO 13	Jettenbach, Am Rückert 2	WA	40 dB(A)
IO 14	Jettenbach, Röhlhof	MI/MD	45 dB(A)
IO 15	Jettenbach, Gangelbornerhof	MI/MD	45 dB(A)
IO 16	Kollweiler, Wiesenstraße 11	WA	40 dB(A)

### 1.3 Schalleistungspegel

1.3.1 Die Schalleistungspegel  $L_{e,max}$  der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies GbR, Büro Mainz vom 09.12.2021; Auftrag-Nr.: 1 / 20389 / 1221 / 1. Die Prognose und die Summenschalleistungspegel beruhen auf den Angaben des Herstellers.

**laut schalltechnischem Gutachten mit Zuschlag  $K = 1,7$ .**

		WEA 01 R WEA 02 R
1.3.1.1	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	106,0 dB(A)
1.3.1.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22.00 Uhr)	106,0 dB(A)

1.3.2 Die beiden Windenergieanlagen WEA 01 R und WEA 02 R sind während des Tag- und Nachtzeitraumes (00:00 – 23:59 Uhr) bei Nennleistung (Betriebsmodi

PO6000) mit einer maximalen Leistung von 6000 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,3 min<sup>-1</sup> gemäß den Herstellerangaben im „Datenblatt Vestas V162 5.6/6.0 MW“, Dokument Nr.: 0079-9518.V07 vom 09.02.2021, zu betreiben. Der Anlage Vestas V162-6.0MW bei Nennleistung ist folgendes Oktavspektrum zugehörig ( $L_w$  in dB(A)): **laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag  $K = 1,7$ .**

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe
85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5	104,3

- 1.4 Beim Betrieb der Windenergieanlagen darf - an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.
- 1.5 Messungen der Schalleistungspegel
  - 1.5.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resy-mesa.de](http://www.resy-mesa.de) eingesehen werden.
  - 1.5.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.
  - 1.5.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) in der aktuellen Fassung durchzuführen.
  - 1.5.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.

1.5.5 Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

1.5.6 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.5.7 Nach Errichtung der Anlagen, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.

1.6 Immissionsmessung als Alternative:

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.5, kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.7 Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:

1.7.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten und

1.7.2 die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.5 gemessenen Schalleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $L_{e,max}$  durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte durch eine Immissionsmessung nach Nr. 1.6 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.

**Hinweise:** Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		WEA 01 R	WEA 02 R
IO 01	Albersbach, Am Höllweg 10	30,0 dB(A)	33,8 dB(A)
IO 02	Albersbach, Rothenberg 14	30,1 dB(A)	33,4 dB(A)

IO 03	Reichenbach-Steegen, Rockenbach 20	25,9 dB(A)	27,1 dB(A)
IO 04	Reichenbach-Steegen, Wilhelmstaler Hof	35,5 dB(A)	36,0 dB(A)
IO 05	Reichenbach-Steegen, Wilhelmstal 12	33,7 dB(A)	33,3 dB(A)
IO 6	Oberstaufebach, Oberhauser Berg 9	32,7 dB(A)	29,2 dB(A)
IO 7	Oberstaufebach, Heidenburgstraße 38	33,5 dB(A)	28,9 dB(A)
IO 8	Niederstaufebach, Hebelstraße 21	31,9 dB(A)	28,2 dB(A)
IO 9	Niederstaufebach, Auf dem Stich 10	33,2 dB(A)	29,7 dB(A)
IO 10	Niederstaufebach, Am Wingersberg 4	31,4 dB(A)	28,3 dB(A)
IO 11	Bosenbach, Ringstraße 37	27,4 dB(A)	26,7 dB(A)
IO 12	Jettenbach, Bergwies 24 A	24,2 dB(A)	26,1 dB(A)
IO 13	Jettenbach, Am Rückert 2	25,9 dB(A)	28,1 dB(A)
IO 14	Jettenbach, Röhlhof	26,4 dB(A)	29,0 dB(A)
IO 15	Jettenbach, Gangelbornerhof	27,3 dB(A)	31,4 dB(A)
IO 16	Kollweiler, Wiesenstraße 11	22,1 dB(A)	24,9 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

### Turbulenzgutachten

Die im Abschnitt 3.3.3.4 des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Reichenbach-Steegen (Bericht-Nr.: I17-SE-2021-225 vom 18.08.2021) aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen zur Sicherstellung der Standorteignung der im Bestand befindlichen Windenergieanlage WEA Jb W1 (WEA W5 Enercon E-138 EP3 / 3.500 kW) sind zu berücksichtigen.



Ich empfehle eine Befristung nach § 18 Abs. 1 Nr.1 BImSchG auf drei Jahre (Erlöschen der Genehmigung, wenn die Anlagen innerhalb der Frist nicht errichtet oder in Betrieb genommen wurden).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Roland Storck

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz> bereitgestellt.